

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 18/12 B

L 1 AL 5/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 AL 119/09 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, da die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) - nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind.
- 2 1. Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (Klärungsfähigkeit). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16, 31; stRspr*). Diesen Anforderungen genügt die vom Kläger vorgelegte Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Zwar setzt sich der Kläger und Beschwerdeführer mit § 120 Abs 2 S 1 und 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) auseinander und trägt vor, es gehe um die Frage, "ob es dem Kläger gelungen ist, gemäß § 120 Abs 2 Satz 2 SGB III die Vermutung des § 120 II 1 SGB III zu widerlegen". Diese Fragestellung ist aber ebenso wie die erläuternden Ausführungen ersichtlich auf den vorliegenden Fall zugeschnitten. Es ist deshalb schon zweifelhaft, ob der Beschwerdeführer überhaupt eine durch das Revisionsgericht in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortbare Rechtsfrage mit über den Einzelfall hinausreichender Bedeutung aufgeworfen hat (*vgl dazu etwa BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Beschlüsse des Senats vom 17.8.2009, B 11 AL 192/08 B, und vom 21.9.2010, B 11 AL 55/10 B*).
- 4 Unabhängig davon fehlt es jedenfalls an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Denn der entscheidungserhebliche Sachverhalt wird in der Beschwerdebegründung nur rudimentär geschildert, sodass der Senat allein anhand des Beschwerdevorbringens nicht beurteilen kann, inwiefern es auf die aufgeworfene Frage zur Auslegung des § 120 Abs 2 SGB III ankommt. Soweit der Kläger auf seinen trotz Berufstätigkeit in der Regelstudienzeit erreichten Studienabschluss mit guter Note verweist und im Zusammenhang damit sinngemäß vorträgt, er habe seine Ausbildung tatsächlich so gestaltet, dass daneben eine versicherungspflichtige Beschäftigung möglich erscheine, macht er nicht deutlich, inwiefern dieses Vorbringen auf tatsächlichen Feststellungen des LSG beruht. Die Klärungsfähigkeit fehlt aber schon dann, wenn das LSG die Tatsachen, die eine Entscheidung über eine Rechtsfrage ermöglichen, nicht festgestellt hat, und es reicht nicht aus, erforderliche Tatsachen im Beschwerdeverfahren in den



Prozess einzuführen (vgl. ua Beschlüsse des Senats vom 30.8.2007, B 11a AL 159/06 B, und vom 17.6.2009, B 11 AL 187/08 B mwN).

- 5 2. Die formgerechte Bezeichnung eines Verfahrensmangels gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (*stRspr*, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4).
- 6 Diesen Anforderungen ist offensichtlich nicht genügt. Denn der Kläger und Beschwerdeführer schildert den entscheidungserheblichen Sachverhalt und Streitgegenstand nur unvollständig und er beachtet nicht, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Er beachtet auch nicht die Rechtsprechung des BSG zur Warnfunktion von Beweisanträgen, wonach es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, schriftsätzlich gestellte Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung aufrechtzuerhalten (vgl. ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 4-1500 § 160 Nr 13). Insofern ist das Vorbringen, das Urteil des LSG beruhe auf einer "unrichtigen Unterstellung" und es habe bestrittene Tatsachen als gegeben angesehen, ohne weitere Ermittlungen anzustellen, unzureichend.
- 7 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

